



Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen der Stadt Langenzenn

vom 8. März 2018

Die Stadt Langenzenn erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020 -1 -1 –I) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen der Stadt Langenzenn:

§ 1 Arten der Auszeichnungen und Ehrungen

Die Stadt Langenzenn ehrt verdiente Persönlichkeiten durch

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechts nach der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Art. 16 GO)
- b) Verleihung des Bürgerrings

§ 2 Ehrenbürgerrecht

- 1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung der Stadt Langenzenn. Zu Ehrenbürgern können Persönlichkeiten ernannt werden, die durch selbstloses öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Stadt beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert haben. Die Verdienste müssen der Stadt Langenzenn unmittelbar zugute gekommen sein.
- 2) Der Ehrenbürger erhält einen Ehrenbürgerbrief und ist zu allen besonderen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.
- 3) Das Ehrenbürgerrecht kann nur zu Lebzeiten des/r Ausgezeichneten verliehen werden.

§ 3 Bürgerring

- 1) Mit dem Bürgerring der Stadt Langenzenn können Personen geehrt werden, die sich besondere Verdienste um das Allgemeinwohl der Stadt Langenzenn erworben haben.
- 2) Der Bürgerring besteht aus Gold (Feingold 585) mit dem durch das Wappen der Stadt Langenzenn getrennten umlaufenden Schriftzug

„Bürgerring der Stadt Langenzenn“

- 3) Der Bürgerring kann innerhalb von zwei Jahren nur an maximal drei Personen verliehen werden. Die Zahl der lebenden Bürgerringträger darf nicht mehr als acht Personen betragen.
- 4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts schließt die Verleihung des Bürgerrings ein. Eine Anrechnung auf die Anzahl der Bürgerringträger gemäß Abs. 3 erfolgt nicht.



§ 4 Aushändigung

Der Ehrenbürgerbrief, die Verleihungsurkunde hierzu und der Bürgerring gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des/r Ausgezeichneten über.

§ 5 Vorschlagsrecht

Das Vorschlagsrecht zur Verleihung der Auszeichnungen und Ehrungen an geeignete Personen steht ausschließlich den Fraktionen/Mitgliedern der im Stadtrat vertretenen Parteien und Gruppen zu. Die Vorschläge sind zu begründen. Über die Auszeichnung entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Stadtratsmitglieder.

§ 6 Ehrungsanspruch und –widerruf

- 1) Auf Auszeichnungen und Ehrungen besteht kein Rechtsanspruch.
- 2) Ausgesprochene Auszeichnungen und Ehrungen können wegen unwürdigen Verhaltens des/r Geehrten widerrufen werden. Der Beschluss bedarf ebenfalls einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Stadtratsmitglieder.
- 3) Die Auszeichnungen nach den §§ 2 und 3 gehen bei einem Widerruf an die Stadt Langenzenn zurück.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen der Stadt Langenzenn zum 4. Februar 2002 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Langenzenn Nr. 3/2002) außer Kraft.

Langenzenn, den 19. Juli 2018

STADT LANGENZENN

Jürgen Habel
Erster Bürgermeister

